

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 50
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	422
Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang Vom 28. April 2016.....	425
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	427

Ordnung zur Änderung der Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Ergänzungsfachs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 36

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei

schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpäsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik I Hauptfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general
- Modul "Linguistik II Hauptfach – BA": Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general und dem Proseminar im Modul "Linguistik I Hauptfach – BA"
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature - General
- Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA": Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft"
- Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA": Für das Hauptseminar Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar
- Modul "Sprachpraxis Language and Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation I – BA": Für die Übung Written Expression (Advanced) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression (Intermediate).

§ 38

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber